

**Bericht**  
**des Ausschusses für Infrastruktur**  
**betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung**  
**im Zuge der Grundeinlöse B139 Kremstalstraße**  
**Baulos „Umfahrung Haid“ km 12,500 bis 15,700 im Zeitraum 2026-2032**

[L-2024-316962/5-XXIX,  
miterledigt [Beilage 1298/2026](#)]

Die Abteilung Geoinformation und Liegenschaftsmanagement ist für den Erwerb von Grundstücken und Einräumung von sonstigen dinglichen Rechten hinsichtlich des Neubaus und der Erhaltung von Landesstraßen zuständig.

In diese Zuständigkeit fällt der Antrag der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, projektnotwendige Flächen für das Baulos B139 Kremstalstraße Umfahrung Haid einzulösen. Das Bauvorhaben ist mit Entscheidung des BVwG W248 2288577-1/98E hinsichtlich der von Seiten des Landes Oberösterreich zu errichtenden Straßenanlagen rechtskräftig genehmigt, die Finanzierung ist durch den Beschluss des Landtags vom 24. Oktober 2024 genehmigt.

Im Gegensatz zu Liegenschaftstransaktionen von Privaten besteht bei der Grundeinlöse von Infrastrukturprojekten der öffentlichen Hand der Grundsatz, dass die tatsächlich benötigten Flächen erst im Rahmen einer Schlussvermessung ermittelt und diese dann erst grundbücherlich übertragen werden.

Um daher durch allfällige geringfügige Projektänderungen keine Rückzahlungen von den Grundeigentümern verlangen zu müssen, wird vertraglich die Auszahlung der Entschädigungsbestandteile gegenständlich mit 90 % sofort und 10 % bei grundbücherlicher Durchführung am Ende des Bauprojekts vereinbart. Dies erfolgt analog auch in den Verträgen der gegenständlich gemeinsam projektausführenden Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG). Die Verträge werden daher im Sinne dieser gemeinsamen Auszahlungsmodalitäten abgeschlossen.

Aus dieser Vorgehensweise in der Zahlungsmodalität resultiert eine mehrjährige Zahlungsverpflichtung, die über ein Verwaltungsjahr hinausgeht.

Für die Umsetzung des ggst. Straßenbauvorhabens ist der Abschluss von max. 30 Verträgen über Kaufvereinbarungen sowie insbesondere von Dienstbarkeitsverträgen mit den Grundeigentümern

erforderlich. Dabei erfolgt bei einem Grundeinlösebudget von max. 29 Mio. Euro eine Zurückhaltung eines Restbetrages in der Höhe von insgesamt max. 2,9 Mio. Euro für das Baulos Umfahrung Haid aus heutiger Sicht bis längstens 2032.

Unter Bedachtnahme auf die beschriebene Mehrjährigkeit der vom Land Oberösterreich einzugehenden Verpflichtung bedarf es gemäß Art. 55 Oö. L-VG iVm. § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich der Genehmigung durch den Oö. Landtag.

**Der Ausschuss für Infrastruktur beantragt, der Oö. Landtag möge die sich aus den beabsichtigten Abschlüssen der Vereinbarungen ergebenden finanziellen Mehrjahresverpflichtungen im Zeitraum 2026-2032 im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.**

Linz, am 26. März 2026

**Peter Handlos**  
Obmann

**Ing. Michael Fischer**  
Berichterstatter